

## VI. TEXTLICHE FESTSETZUNGEN



Aufgrund des § 35 Abs. 6 BauGB erlässt die Stadt Viechtach die folgende

### AUSSENBEREICHSSATZUNG

AUSSENBEREICHSSATZUNG

IRLSEIGN

DER

S T A D T  
VIECHTACH

#### § 1

Die Grenzen für den bebauten Bereich im Außenbereich der Gemarkung Blossersberg werden gemäß den im beigefügten Lageplan (M 1 : 1000) ersichtlichen Darstellungen festgelegt. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

#### § 2

Innerhalb der in § 1 festgelegten Grenzen richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Wohnzwecken dienenden Vorhaben nach § 35 Abs. 2 BauGB.

Der Errichtung, Änderung und Nutzungsänderung von Wohnzwecken dienenden Vorhaben kann nicht entgegengehalten werden, dass sie

- einer Darstellung des Flächennutzungsplanes für Flächen für die Landwirtschaft oder Wald widersprechen oder
- die Entstehung oder Verfestigung einer Splittersiedlung befürchten lassen.

#### § 3

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Das ist am : 21. Jan. 2005

VIECHTACH 24. Jan. 2005  
S T A D T VIECHTACH

.....  
B R U C K N E R  
1. B ü r g e r m e i s t e r